

Amtsblatt

für die Gemeinde Waldfeucht

40. Jahrgang	ausgegeben am 10. Oktober 2011	Nr. 6/2011
--------------	--------------------------------	------------

Für die Schulen der Gemeinde Waldfeucht ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Vollzeit-Stelle als

Schulsozialarbeiter/in

zu besetzen.

Im Rahmen von Job-Sharing sind auch Teilzeitbeschäftigungen denkbar.

Einsatzorte sind das Schulzentrum im Ortsteil Haaren (ca. 670 Schüler, Verbundschule und KGS) sowie bis zum Ende des jetzigen Schuljahres die KGS Braunsrath (56 Schüler). Die Einstellung erfolgt über den gemeinnützigen Förderverein der KGS Haaren.

Die Stelle ist zunächst befristet bis zum 31.12.2013.

Die Schulsozialarbeit umfasst insbesondere folgende Aufgabengebiete:

- Beratung von Schülern, Eltern und Lehrern
- Entwicklung und Umsetzung von Projekten
- Vermittlung, Moderation, Streitschlichtung und Konfliktarbeit
- Unterstützung im Übergang Schule-Beruf
- Schulbezogene Hilfen für benachteiligte und gefährdete Schülerinnen und Schüler
- Vernetzung und Zusammenarbeit der Schule mit den Einrichtungen der Jugendhilfe (z.B. Jugendamt)

Einstellungsvoraussetzung ist ein abgeschlossenes Studium im Bereich Sozialarbeit, Sozialpädagogik oder ein vergleichbarer Studienabschluss bzw. Berufsausbildung. Die Bereitschaft zur persönlichen Fortbildung wird vorausgesetzt.

Urlaub ist vorzugsweise in den Ferien zu nehmen.

Die Einstellung erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD) je nach persönlichen Voraussetzungen bis zur Entgeltgruppe S 12 TVSuE.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht. Sie werden bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung im Rahmen des Landesgleichstellungsgesetzes NW bevorzugt berücksichtigt, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Dies gilt gleichermaßen für Schwerbehinderte.

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis spätestens 28. Oktober 2011 an den

Förderverein der KGS Haaren
c/o Gemeinde Waldfeucht
Fachbereich Zentrale Dienste
Lambertusstr. 13
52525 Waldfeucht

Aus Gründen der Kostenersparnis bitte auf Klarsichthüllen, Prospektmappen oder Schnellhefter verzichten!
Bitte haben Sie daher Verständnis dafür, dass zugesandte Hefter, Klarsichthüllen usw. nicht zurückgesandt werden.

AbleSEN der Wasserzähler im Versorgungsgebiet des Gemeindewasserwerkes Waldfeucht

Alle Anschlussnehmer im Versorgungsgebiet des Gemeindewasserwerkes Waldfeucht werden gebeten, die Stände ihrer Wasserzähler selbst abzulesen.

Hierzu erhalten die Kunden ab dem 14. Oktober 2011 eine Postkarte.

Bitte tragen Sie den Zählerstand in die beigegefügte Karte ein und senden Sie uns diese unfrankiert bis zum **15. November 2011** mit der Post zurück.

Selbstverständlich können Sie den Zählerstand auch telefonisch unter der Rufnummer 0 24 55 - 3 99 16 (Anrufbeantworter), per Fax (0 24 55 - 4 07 77 23) oder per E-Mail (gww@waldfeucht.de) unter Angabe von Name, Abnahmestelle und Zählernummer mitteilen.

Bitte versäumen Sie nicht, den Zählerstand mitzuteilen, da dieser ansonsten von einem Mitarbeiter des Gemeindewasserwerkes abgelesen werden müsste. Die hierdurch entstehenden Kosten sind von Ihnen als Grundstückseigentümer zu tragen.

WICHTIGER HINWEIS

Im Gegensatz zum bisherigen Verfahren werden nur die Eigentümer benachrichtigt, Mieter erhalten keine gesonderte Nachricht mehr.

Falls Sie Eigentümer eines Mietobjektes sind, denken Sie also daran, den Zählerstand mitzuteilen.

Weitere Auskünfte hierzu erteilt das Gemeindewasserwerk Waldfeucht unter der Rufnummer (0 24 55) 3 99 23.

Einladung zu einer Informationsveranstaltung zum möglichen neuen Bebauungsplan im Bereich "Haarener Feld West"

Alle Anlieger und interessierten Bürger sind zu einer öffentlichen Informationsveranstaltung zum möglichen neuen Bebauungsplan im Bereich "Haarener Feld West" am

Mittwoch, den 19. Oktober 2011, um 19:00 Uhr,

in die Aula der Verbundschule Haaren, Haarener Str. 183, 52525 Waldfeucht, eingeladen.

Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen

Anmeldung der Schulneulinge 2012

Mit Beginn des Schuljahres 2012/2013 werden alle Kinder, die vom 2. Oktober 2005 bis einschließlich 30. September 2006 geboren sind, schulpflichtig.

Das Anmeldeverfahren der Schulneulinge zum Schuljahr 2012/2013 findet für das gesamte Gemeindegebiet an der Katholischen Grundschule Haaren statt.

Dabei wird sichergestellt, dass jedes Kind nur an einer Schule angemeldet wird.

Sollte es zu einem Anmeldeüberhang kommen, werden alle Kinder aus dem Gemeindegebiet bevorzugt berücksichtigt.

Die Schülerbeförderung wird für das gesamte Gemeindegebiet durch einen Schülerspezialverkehr sichergestellt.

Für den Besuch einer Schule außerhalb des Gemeindegebietes übernimmt die Gemeinde keine Kosten.

Die Katholische Grundschule Haaren wird seit Beginn des Schuljahres 2011/2012 als Offene Ganztagsgrundschule geführt und derzeit von 240 Kindern in 10 Klassen besucht. Sie gehört zu den 13 Netzwerkschulen im Kreis Heinsberg - mit dem Ziel, besondere Begabungen bei Kindern zu erkennen und zu fördern.

Die **Anmeldung** der Schulneulinge erfolgt an folgenden Tagen in der Katholischen Grundschule Haaren, 3. Klassentrakt (Sekretariat), Eingang Sopericher Straße:

Dienstag, 11. Oktober 2011,
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Mittwoch, 12. Oktober 2011,
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Donnerstag, 13. Oktober 2011,
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Die **Eltern** der im Gemeindegebiet mit Hauptwohnsitz gemeldeten schulpflichtigen Kinder erhalten eine **schriftliche Einladung**.

Einschulung auf Antrag

Kinder, die nach dem 30. September 2006 geboren sind, können auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit). Die Entscheidung trifft der Schulleiter unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens.

Vorzeitig in die Schule aufgenommene Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig.

Anträge auf vorzeitige Einschulung können ab sofort bei der Kath. Grundschule Haaren (Tel.: 0 24 55 / 31 01) gestellt werden.

Waldfeucht, den 19. September 2011
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen

Fundsachen

1 braune Damen-Lederjacke
1 Verschlusskappe eines Kameraobjektives
1 Ehering, Gravur: 27.2.71 Willie
1 Autofelge, Ford
1 Grableuchte (Friedhof Haaren)
1 Fahrradschlüssel
2 Schlüsselbunde
4 Brillen
6 Fahrräder

Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 1. Änderungssatzung zur Denkmalbereichssatzung Friedhof Haaren

Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat in seiner Sitzung am 04.10.2011 den Entwurf einer 1. Änderungssatzung zur Denkmalbereichssatzung Friedhof Haaren vom 06.08.2001 aufgrund von § 2 Abs. 3 und § 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz) vom 11.03.1980 (GV. NRW. S. 226/SGV. NRW. 224), in der z.Z. geltenden Fassung, in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), in der z.Z. geltenden Fassung, beschlossen.

Ziel der 1. Änderungssatzung ist die Zulassung von Wiesengräbern auf dem denkmalgeschützten Teil des Friedhofes Haaren.

Der Entwurf der 1. Änderungssatzung einschließlich aller Anlagen liegt in der Zeit

vom 21. Oktober 2011 bis 21. November 2011

öffentlich aus im Rathaus der Gemeinde Waldfeucht, Lambertusstraße 13, 52525 Waldfeucht, Zimmer 3 b, während der Öffnungszeiten des Rathauses und zwar

montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr
und
mittwochs nachmittags von 13.30 bis 17.30 Uhr

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift im Rathaus der Gemeinde Waldfeucht, Lambertusstraße 13, 52525 Waldfeucht, Zimmer 3 b, vorgebracht werden. Die Gemeinde prüft die fristgerecht vorgebrachten Bedenken und Anregungen und teilt das Ergebnis mit.

Waldfeucht, den 07. Oktober 2011
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen

Bekanntmachung

über das Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 "Im Hufenrath"

Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat in seiner Sitzung am 04.10.2011 wie folgt beschlossen:

"Der Rat beschließt, die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 "Im Hufenrath" einschließlich der Begründung, textlichen Festsetzungen und zeichnerischen Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung als Satzung zu beschließen.

Ziel der vereinfachten Änderung ist es, die Traufhöhe von 4,50 m auf 4,75 m und die Firsthöhe von 8,00 m auf 9,00 m zu erhöhen."

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 "Im Hufenrath" ist im beigefügten Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.



Die Satzung einschließlich der Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Gemeinde Waldfeucht, Lamber-
tusstr. 13, Zimmer 6, 52525 Waldfeucht, während der Öffnungszeiten des Rathauses und zwar

montags bis freitags
und
mittwochs nachmittags

von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 "Im Hufenrath" in Kraft.

Hinweise:

- I. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 "im Hufenrath" eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
- II. Unbeachtlich sind gemäß § 215 Abs. 1 BauGB:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanesund
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Waldfeucht unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
- III. Gemäß § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW.S.666) in der zur Zeit geltenden Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen den Bebauungsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
 - b) die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 "Im Hufenrath" ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Waldfeucht vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Waldfeucht, vom 04.10.2011, die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 "Im Hufenrath" gemäß § 10 BauGB in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung als Satzung zu erlassen, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund der §§ 44 Abs. 5 und 215 Abs. 2 BauGB und § 7 Abs. 6 Satz 2 GO NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Waldfeucht, den 05.10.2011
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen

Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen

Information für Grundstückseigentümer

Das Landeswassergesetz schreibt vor, dass die im Erdreich oder unzugänglich verlegten privaten Abwasserleitungen zum Sammeln und Fortleiten von Schmutzwasser regelmäßig durch den Grundstückseigentümer auf Dichtheit zu prüfen sind.

Die für den jeweiligen Grundstückseigentümer gültige Frist ist in der Anlage zur "Satzung der Gemeinde Waldfeucht vom 07.10.2010 zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 Landeswassergesetz NRW" festgelegt.

Bis zum **31.12.2011** sind die privaten Abwasserleitungen in folgenden Straßen und Straßenabschnitten auf ihre Dichtheit zu prüfen:

Haaren

Obspringener Straße 48 - 50
Paulisweg 2 - 14, 1 - 5a

Obspringen

Am Eckert
Am Friedhof
Engerstraße

Brüggelchen

Erdbrüggener Hof

Die Dichtheitsprüfung darf nur von zertifizierten Sachkundigen durchgeführt werden. Eine Liste der zugelassenen Sachkundigen ist im Internet unter www.lanuv.nrw.de abgedruckt. Diese Liste liegt auch bei der Gemeinde Waldfeucht aus.

Weitere Informationen erhalten Sie außerdem auf unserer Internetseite www.waldfeucht.de. Dort sind auch die entsprechenden Satzungen abgedruckt.

Die Gemeinde Waldfeucht steht bei allen Fragen rund um die Dichtheitsprüfung und zur Beratung unter der Telefon-Nummer (0 24 55) 3 99-25 (Frau Bogner) vormittags von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Verfügung.

Sprechstunde des Bürgermeisters

Im Rathaus der Gemeinde Waldfeucht, Lamber-tusstraße 13, Zimmer 11, findet grundsätzlich

**jeden 1. Mittwoch im Monat
in der Zeit von
14.00 Uhr bis 17.30 Uhr**

eine Sprechstunde statt.

In dieser Sprechstunde können alle Einwohnerinnen und Einwohner Anliegen und Probleme aus den verschiedensten Bereichen vortragen. Herr Bürgermeister Schrammen wird sich der vorgetragenen Anliegen annehmen.

Zur Sprechstunde sind auch Kinder und Jugendliche herzlich willkommen. Sie können dort Fragen an den Bürgermeister stellen oder Vorschläge bzw. Anregungen vortragen.

Ziel der Sprechstunde ist es, nicht nur von bürger-naher Verwaltung zu reden, sondern sie auch "da, wo der Schuh drückt" zu praktizieren.

Zur Vermeidung von längeren Wartezeiten bittet Herr Bürgermeister Schrammen um telefonische Voranmeldung unter 02455/399-11.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Waldfeucht

Für das Rathaus gelten folgende Öffnungszeiten:

montags bis freitags	von	08.00 - 12.00 Uhr
mittwochs nachmittags	von	13.30 - 17.30 Uhr

Gerne können auch außerhalb der o. g. Zeiten Termine vereinbart werden.

Hallenbad Waldfeucht-Haaren

- Öffnungs-/Schließungszeiten während der Herbstferien bzw. Allerheiligen 2011 -

Am Dienstag, **1. November 2011, Allerheiligen**,
bleibt das Hallenbad **geschlossen**.

In den Herbstferien, von Montag, **24. Oktober 2011**, bis einschließlich Sonntag, **6. November 2011**,
gelten folgende **Öffnungszeiten**:

montags	von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr
dienstags mittwochs donnerstags	von 13.30 Uhr bis 21.15 Uhr
freitags	von 13.30 Uhr bis 21.15 Uhr von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr Spielnachmittag
samstags	von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sonntags	von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Am Samstag, **5. November 2011** finden die
DLRG - Landesseniorenmeisterschaften statt.
Das Hallenbad bleibt an diesem Tag für den Badebetrieb **geschlossen**.

Ab Montag, 7. November 2011, gelten wieder die üblichen Öffnungszeiten.

Waldfeucht, den 12. September 2011
Der Bürgermeister
Schrammen